Deutscher Bundestag **Drucksache 14/92**
14. Wahlperiode

01. 12. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (4. StUÄndG)

A. Problem

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) ist verpflichtet, ab 1. Januar 1999 auf Antrag bestimmte personenbezogene Informationen in den Unterlagen unkenntlich zu machen. Aus der noch immer unvollständigen Erschließung der Unterlagen ergeben sich jedoch erhebliche praktische Schwierigkeiten in der Bearbeitung, die einen zur Zeit nicht überschaubaren Arbeitsaufwand zur Folge haben können. Daneben besteht eine Konfliktsituation zwischen den zahlreichen noch anhängigen Akteneinsichtsanträgen und den künftigen Anonymisierungsanträgen hinsichtlich des inhaltlichen wie des zeitlichen Vorranges.

B. Lösung

Der Zeitpunkt, von dem ab Anonymisierungsanträge gestellt werden können, wird um vier Jahre hinausgeschoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Änderung nicht.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise hat das Gesetz nicht.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (4. StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1998

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Mit dem 3. StUÄndG vom 20. Dezember 1996 wurde das Recht, Anträge auf Anonymisierung nach § 14 StUG zu stellen, erstmalig um zunächst zwei Jahre auf den 1. Januar 1999 hinausgeschoben.

Noch immer hat der BStU einen hohen Eingang von Anträgen auf Akteneinsicht zu verzeichnen, so daß weiterhin nicht unerhebliche Wartezeiten bestehen. Die Erschließung der Unterlagen in den Archiven ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Diese vordringlichen Aufgaben nehmen die Arbeitskräfte des BStU vollständig in Anspruch. Die Bearbeitung von Anonymisierungsanträgen müßte zu Lasten dieser Aufgaben gehen. Ein Zurückstellen der Anträge auf Anonymisierung durch den BStU bis zur Erledigung der Akteneinsicht ist nicht möglich, da dies auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen würde.

Es ist gegenwärtig nicht abzusehen, in welcher Größenordnung Anträge auf Anonymisierung zu erwarten sind. Es ist aber erforderlich, dem BStU durch eine weitere Verschiebung des Antragrechtes zu ermöglichen, die vordringlichen Aufgaben mit dem vollen Einsatz seiner Beschäftigten zu erledigen.

Hinzu kommt, daß ein Informationsverlust für andere Zwecke des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (z. B. Beweisunterlagen für Rehabilitierungs- oder Strafverfahren) nach dem gegenwärtigen Stand nicht auszuschließen ist.

In Anbetracht dieser drohenden Nachteile muß das Interesse der Betroffenen und Dritten an der Anonymisierung der ihre Person betreffenden Informationen letztmalig für weitere vier Jahre zurückstehen. Die damit verbundene Einschränkung des Persönlichkeitsrechtes ist in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Verlängerung der Frist vertretbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Informationen gerade aus dem persönlichen Bereich Betroffener und Dritter durch die übrigen Vorschriften des Gesetzes in umfassender Weise geschützt werden.

Kosten

Mehrausgaben entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise können ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333